

Ordres“ mitzuteilen, was auch an demselben Tage noch geschah. Die kurfürstlichen Resolutionspunkte waren folgende:

1. Ihre Curfürstliche Durchlaucht lassen es im Hauptwerke bey demjenigen, was bey der ersten Einrichtung sothaner Land-Recrutirung, sowohl in dem unterm 19. November 1774 erlassenen Mandate, ferner in denen selbigem sub dato den 24. Mai 1775 beygefügtten Verhaltungspunkten und Exemtionsverzeichnisse, als nicht weniger in denen Befehlspunkten de eod. dato festgesetzt und teils denen Civilbrigkeiten, teils aber denen Regimentern zu ihrer gehorsamsten Nachachtung umständlich vorgeschrieben worden, auch bey der gegenwärtigen Landrecrutengestellung zwar bewenden: Jedoch haben Höchstdieselben dabey einige Punkte vorbesagter Anordnungen folgendermassen zu ändern für gut befunden, nämlich: bey dem ersten und zweiten obgedachter Verhaltungspunkte wird
2. Denen Civilbrigkeiten zur Erleichterung der Aufbringung ihres Recrutencontingents gnädigst gestattet, daß junge Burschen von 17 und 20 Jahren, wenn von selbigen noch Zuwachs zu hoffen ist, und sie sonst die erforderlichen dienstmäßigen Eigenschaften besitzen, auch mit 69 Zoll am Mafse als Recruten abgeliefert, hiernächst aber andere tüchtige Mannschaft, ohne sich bey selbiger auf das Alter von 32 Jahren einzuschränken, anjetzt bis mit dem 36. Jahre des Alters gegen die festgesetzten 7—6 jährigen Capitulationes gestellt werden mögen.
3. Der siebente Artikel des Exemtionsverzeichnisses wird in Ansehung derer unter die Künstler zur Ungebühr sich rechnenden bloßen Friseurs dahin bestimmt, daß diese von der Recrutirungsbefreyung ausgeschlossen seyn sollen.
4. Die auszuschreibende Recrutenzahl wird nach Erforderniß des dermahligen und noch bis gegen Ende Aprilis sich etwa ereignenden Mannschaftsabganges auf 2016 Köpfe gesetzt, und ist nach denen hier beygeschlossenen Assignationen an die zwölf Infanterie-